

Kanzlei Stähle – Newsletter



Jetzt Schulung für Wahlvorstand buchen

Kurzseminar (online) zum Betriebsrätetärkungsgesetz

Wussten Sie schon, dass für Online-Betriebsratssitzungen die Geschäftsordnung den Grundsatz der Präsenzsitzung aufführen muss und die Geschäftsordnung auch den Widerspruch bei $\frac{1}{4}$ der Betriebsratsmitglieder gegen die Online-Sitzung regeln muss, damit der Betriebsrat wirksam tagen kann? Wenn Sie sich zu diesen Fragen einschließlich der Reichweite des neu geschaffenen § 87 Abs. 1 Ziff. 14. BetrVG zum mobilen Arbeiten und den Veränderungen zum Versicherungsschutz bei Unfällen im häuslichen Bereich informieren wollen, empfehlen wir unser Online-Seminar.

Zunächst wollen wir Sie auf einige aktuelle Entscheidungen aufmerksam machen.

A. Aktuelle Entscheidungen

1.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2021 für eine Klinikmitarbeiterin die unsägliche Unterscheidung zwischen zuschlagspflichtigen Überstunden und nicht zuschlagspflichtiger Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten leider bestätigt (§ 7 Abs. 6 TVöD-K). Lediglich der überkomplizierte § 7 Abs. 8 c TVöD-K wurde gekippt. Das heißt für Wechselschicht oder Schichtarbeiten gibt es keinen Überstundenzuschlag mehr für sog. ungeplante zusätzliche Stunden. Eine ärgerliche Entscheidung.

Klaus Stähle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Filip Bork
Rechtsanwalt

Belziger Straße 74
10823 Berlin
Tel.: (030) 853 50 65
Fax: (030) 853 44 33
E-Mail:
info@kanzlei-staehle.de
www.kanzlei-staehle.de



Kooperationspartner:
www.anwaelte-kooperation.de

Bahnverbindungen:
U 4, U-Bhf
Rathaus Schöneberg

Busverbindungen:
M46, 104,
Rathaus Schöneberg

2.

In einer Entscheidung vom 27.04.2021 hat das BAG (1 ABR 21/20) den Betriebsparteien Auswirkungen des Mindestlohngesetzes einer Regelungsbefugnis zu § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG entzogen. Betriebsräte, welche Vergütungsordnungen regeln und die Erfahrung machen, dass die untersten Lohngruppen vom Mindestlohn eingeholt werden, haben keinen hieraus resultierenden Anspruch, dass die Vergütungen der anderen Arbeitnehmergruppen entsprechend angepasst, also erhöht werden. Die entsprechende Dynamik kann, so das BAG, nur dadurch gesichert werden, dass entsprechende dynamische Klauseln in eine Betriebsvereinbarung ausdrücklich aufgenommen werden.

3.

Die allorts aus dem Boden sprießenden Fahrradlieferfirmen werden das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts (19.02.2021 – 14 Sa 306/20) vermutlich genau studiert haben. Im Zweifel muss der Arbeitgeber nicht nur ein verkehrstüchtiges Fahrrad, sondern auch ein internetfähiges Mobiltelefon stellen. Der Kurier kann auf die Stellung der Arbeitsmittel klagen und kann nicht auf die entgegenstehenden Vertragsbedingungen verwiesen werden. Die typischen Vertragsbedingungen, wonach all die Gerätschaften vom Arbeitnehmer gestellt werden müssen, benachteiligen den Arbeitnehmer nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unangemessen, so das Hessische Landesarbeitsgericht. Eine begrüßenswerte Entscheidung.

4.

Ärztlicher Hintergrunddienst kann statt Rufbereitschaft auch Bereitschaftsdienst sein und ist damit höher zu vergüten. Das BAG hatte (25.03.2021 – 6 AZR 264/20) klargestellt, dass bei einer engen zeitlichen Reaktionsvorgabe zwischen Abruf und Aufnahme der Tätigkeit und einer de facto hieraus resultierenden Aufenthaltsbeschränkung der harmlos als Hintergrunddienst bezeichnete telefonische Bereitschaftsdienst tatsächlich wie Bereitschaftsdienst vergütet werden muss und nicht wie die deutlich geringer vergütete Rufbereitschaft.

B. Seminare

1. Seminar zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz am 06.12.2021 online von 09:00 – 11:30 Uhr:

Im Betriebsrätemodernisierungsgesetz, welches im Juni 2021 in Kraft trat, ist nicht nur das starke Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zur Einführung von mobilem Arbeiten geregelt, sondern auch die Anforderungen für die Onlinesitzungen des Betriebsrats neu gefasst worden. Deshalb muss die Geschäftsordnung des Betriebsrats angepasst werden. Ansonsten sind Onlinetagungen anfechtbar und Beschlüsse möglicherweise auch unwirksam. Im Seminar werden die neuen betriebsverfassungsrechtlichen Regelungen einschließlich auch jener zum Wahlalter (nunmehr ab dem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht) und die sonstigen Regelungen des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes einschließlich jener zu den Unfällen im häuslichen Bereich beim mobilen Arbeiten besprochen.

Das Seminar wird mittels Zoom durchgeführt. Eine verbindliche Anmeldung ist unter Benennung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf 150,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Die Teilnehmer erhalten ein Manuskript einschließlich Regelungsvor-

schlagen zu einer den neuen Anforderungen angepassten Geschäftsordnung des Betriebsrats.

2. Wahlvorstandsschulung als Präsenz- und Onlineseminar

Wir bieten eintägige und zweitägige Wahlvorstandsschulungen zur Betriebsratswahl an. Zur Auffrischung dient unsere eintägige Schulungsveranstaltung. Sie eignet sich für Wahlvorstandsmitglieder, die entweder schon Erfahrung in der Durchführung von Betriebsratswahlen oder zumindest über Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht verfügen.

Die zweitägige Wahlvorstandsschulung ist ausführlicher und für jene geeignet, in deren Betrieb erstmalig ein Betriebsrat gewählt wird oder für Wahlvorstandsmitglieder, die selbst über keine Vorkenntnisse zur Durchführung einer Betriebsratswahl und über keine Kenntnisse des Betriebsverfassungsgesetzes verfügen.

Sollten Sie also Ihren Wahlvorstand bestimmt haben, bieten wir für Sie im Januar 2022 eine eintägige Wahlvorstandsschulung und im November 2021 und Februar 2022 eine zweitägige Wahlvorstandsschulung an. Darüber hinaus können Sie für Ihr komplettes Wahlvorstandsteam auch eine Inhouse-Schulung buchen. Setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung und besprechen die Modalitäten (ein- oder zweitägig) und das Datum.

Seminartermine

Am Donnerstag, 20.01.2022 von 09:00 – 16:00 Uhr findet das eintägige Präsenzseminar zur Auffrischung der Kenntnisse statt. Es wird von Rechtsanwalt Filip Bork durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf 250,00 € zzgl. MwSt pro Person.

Jeweils am Dienstag/Mittwoch, den 23./24.11.2021 und am Mittwoch/Donnerstag, den 16./17.02.2022 von 09:00 – 16:00 Uhr finden die zweitägigen Präsenzseminare statt, welche ebenfalls von Rechtsanwalt Filip Bork durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf 450,00 € zzgl. MwSt pro Person.

Das **Online-Seminar** findet am Montag/Dienstag, den 13./14.12.2021 als Zwei-Tages-Seminar und als Tagesseminar am Dienstag, den 11.01.2022 statt.

Die Kosten verstehen sich jeweils einschließlich der Seminarunterlagen (kurz gefasstes Skript, ausführliches Handbuch, Wahlkalender und eine CD zum Ausdrucken von Vorlagen) sowie Pausengetränken und Mittagessen (selbstverständlich nur bei Präsenz).

Die Mindestteilnehmer*innenzahl beträgt 5 Personen, die maximale 6 Personen.
Veranstaltungsort: Kanzlei Stähle

Im Übrigen führen wir auch Inhouse-Seminare für Sie durch, auf Wunsch auch als Online-Seminar.

Achtung: Für die Präsenzseminare gilt für alle Teilnehmer*innen der Nachweis der vollständigen Immunisierung (per Impfpass oder App). Zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m ist die Teilnehmerzahl auf max. 6 Personen beschränkt. Lüftungsgeräte werden im Seminarraum eingesetzt. Für Nichtimmunisierte bieten sich die Online-Seminare an.

Anmeldung

Für eine verbindliche Anmeldung nutzen Sie bitte das beiliegende Anmeldeformular, welches Sie uns postalisch oder per Telefax übersenden können oder gehen Sie auf unsere Internetseite (www.kanzlei-staehle.de), um das dortige Online-Formular für die Anmeldung zu verwenden. Sind Sie Mitglied einer Mitarbeitervertretung und wollen sich zum Seminar anmelden, so müssen Sie entsprechende Beschlüsse fassen, vor der Beschlussfassung hierzu ordnungsgemäß eingeladen haben und die Zustimmung Ihres Dienstgebers zur Entsendung des jeweiligen MAV-Mitglieds einholen.

Sollte die Mindestteilnehmer*innenzahl von 5 Personen nicht erreicht werden, so werden wir das Seminar spätestens 14 Tage vor dessen Beginn absagen. Sollte ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin eines Betriebsrats, Personalrats, Wahlvorstands oder Mitarbeitervertretung kurzfristig verhindert sein, so kann dieser in Abstimmung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin bzw. der Dienststelle bzw dem Dienstgeber auch ausgetauscht werden. Eine Stornierung bis einen Monat vor Seminaredurchführung ist kostenlos. Eine Stornierung bis 14 Tage vor Beginn des Seminars führt zu Kosten in hälftiger Höhe, es sei denn, die Kanzlei hat noch andere Interessenten/Interessentinnen auf der Nachrückerliste. Eine kurzfristigere Absage führt zu Kosten in voller Höhe, es sei denn, es gibt noch eine(n) Nachrücker*in.



gez. Stähle
26.10.2021

KANZLEI STÄHLE

Fachanwalt für Arbeitsrecht

FAX: (030) 8534433

Belziger Straße 74, 108123 Berlin,

Tel.: (030) 8535065

www.kanzlei-staehle.de

ANMELDEFORMULAR

Wir möchten Sie bitten – sollten Sie sich zu mehreren Seminaren anmelden wollen – dieses Anmeldeformular zu kopieren und für jedes Seminar eine Anmeldung zu verwenden.

Ich möchte mich zu folgendem Seminar anmelden:

Seminar-Nr.: Datum:

Titel:

1. Teilnehmer

Frau () Herr ()

Name: Vorname:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Telefon priv.: Telefon dienstl.:

Fax: E-Mail:

BR () PR () MAV () SchwbV () JAV () WW ()

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Privatanschrift usw. – wie oben – mitzuteilen, damit wir Sie im Falle von eventuellen Änderungen rechtzeitig erreichen können.

2. Adresse des BR, MAV, PR, SchwbV, JAV oder WW

Firma: Branche:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Rechnungsadresse

wie oben 2. JA () NEIN () wie oben 1. JA () NEIN ()

wenn oben beides NEIN – Rechnung an ArbeitgeberIn:

Firma:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Beschlussdatum über die Entsendung

ArbeitgeberIn erteilt eine Kostenzusage JA () NEIN ()

Die Bestätigung über Ihre Teilnahme erhalten Sie spätestens 14 Tage nach Ihrer Anmeldung. Mit der Bestätigung ist Teilnahme verbindlich. Sollten Sie am Seminar nicht teilnehmen können, so können Sie einen anderen Teilnehmer benennen. Sie müssen bei der Entsendung eines Ersatzmitglieds die entsprechenden Gremienbeschlüsse fassen und dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Erfolgt 7 Tage vor dem Seminar eine Absage, ohne dass ein Ersatz entsandt wird, fallen dennoch Kosten in Höhe der hälftigen Seminargebühr an, es sei denn, es gelingt uns, aus der Zahl der abgelehnten Teilnehmer einen Ersatz für Sie zu finden. Wir behalten uns vor, die Veranstaltung 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusagen, falls nicht die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Mit der Anmeldung erkennen Sie die aus dem Anmeldeformular und der Einladung ersichtlichen Teilnahmebedingungen an.

Ort/Datum,

Unterschrift